**NUTZUNGSVERTRAG**

**für**

**FOTOAUFNAHMEN**

z w i s c h e n

der **Evangelischen Kirchengemeinde**

…………………………………………...……………………………………………………………….

vertreten durch den Gemeindekirchenrat, *Anschrift*

……………………………………...………………………………………………………………….…

der Gemeindekirchenrat vertreten durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter und einen weiteren Kirchenältesten

- nachfolgend **Kirchengemeinde** -

u n d

dem **Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg**, Biegenstraße 11, 35037 Marburg, vertreten durch Herrn Dr. Christian Bracht

- nachfolgend **Nutze**r -

wird Folgendes vereinbart:

 **§ 1**

**Vertragsgegenstand**

1. Die Kirchengemeinde gestattet dem Nutzer, Fotoaufnahmen der Kirche und des Innenraums nebst Ausstattung und Zubehör im Rahmen des Forschungsprojekts „Dehio digital“ und gemäß der im Vorfeld mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland, Referat F3 (Bau), Bereich Kunstgut abgestimmten Objektliste anzufertigen und für die unter § 4 genannten Zwecke zu nutzen.

Die Objektliste (siehe Anlage) ist Bestandteil des Vertrages.

1. Bei der Erfassung von kirchlichen Kunstgegenständen sind insbesondere eine mögliche Sicherheitsgefährdung der Kunstgegenstände durch eine Online-Publikation, die Wahrung der Rechte der Eigentümer (Kirchengemeinden) und der Künstler und Architekten (Urheber) zu berücksichtigen.
2. Mit Blick auf die mögliche Sicherheitsgefährdung sollen in die Objektliste wandfeste Objekte (bspw. Wandgrabmäler, Kanzeln) und schwer transportable Objekte (bspw. Taufsteine, Chorgestühl) aufgenommen werden. Retabel und wertvolle Gemälde und Einzelfiguren in nicht alarmgesicherten Kirchen ohne elektronische Diebstahlsicherung und leicht bewegliche Inventargegenstände, zu denen bspw. historische Abendmahls-, Altar- und Taufgeräte gehören, dürfen generell nicht fotografiert werden und auch nicht auf Großaufnahmen von Innenräumen, die online publiziert werden, zu erkennen sein.

**§ 2**

 **Vertragsdauer**

Die Erlaubnis zum Fotografieren beginnt mit Abschluss des Vertrages und endet mit Abschluss des Forschungsprojektes „Dehio digital“, spätestens jedoch fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages.

**§ 3**

 **Pflichten**

1. Fotografiert werden dürfen ausschließlich Objekte, die auf der in § 1 genannten und mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland, Referat F3 (Bau), Bereich Kunstgut im Vorfeld abgestimmten Liste stehen.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, den Termin für die Fotoaufnahmen rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor der geplanten Fotokampagne mit der Kirchengemeinde abzustimmen.

Ansprechpartner (Name + Kontaktdaten):

………………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………………

1. Der Nutzer ist verpflichtet, eventuell bestehende Urheberrechte von Künstlern und Architekten zu beachten. Notwendige Zustimmungen holt der Nutzer in eigener Verantwortung beim Rechtsinhaber ein. Etwaiger Schaden, der aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften – insbesondere des Urheberrechtsgesetzes – entsteht, ist vom Nutzer zu tragen.
2. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass er und seine Beauftragten die Hausordnung des Objekts einhalten.

Bei der Anfertigung von Fotoaufnahmen ist der Einsatz von Blitzlicht bzw. künstlichen Lichtquellen (Strahler, Fotolampen) nur zulässig, wenn keine anderen Aufnahmemöglichkeiten bestehen und auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Als künstliche Lichtquelle sind ausschließlich Lampen zu verwenden, die wenig Wärme entwickeln.

**§ 4**

 **Nutzungsrechte an den Fotos**

1. Der Nutzer stellt sicher, dass alle im Rahmen dieses Vertrages gefertigten Fotoaufnahmen in seinen Bestand übergehen. An diesen Fotoaufnahmen lässt sich der Nutzer von den beauftragten Fotografen die ausschließlichen umfassenden Nutzungsrechte einräumen.
2. Der Nutzer erhält von der Kirchengemeinde das Recht zur Archivierung/ datenbankgestützten Dokumentation der Fotoaufnahmen, das Recht zur Verbreitung im Verbundportal „Bildindex der Kunst und Architektur“ ([www.bildindex.de](http://www.bildindex.de)) und im Portal „Dehio digital“.

Die Verbreitung auf weiteren Online-Portalen ist nicht zulässig.

1. Die Fotoaufnahmen werden mit einer Bildgröße von 50 Megapixel, durchschnittlich 8.700 x 5.800 Pixel, angefertigt.

Bei Veröffentlichungen in den zugelassenen Online-Portalen („Bildindex der Kunst und Architektur“ und „Dehio digital“) ist maximal eine Bildgröße von 512 x 324 Pixel (72 dpi) erlaubt.

Downloadfunktionen in Online-Portalen sind generell nicht zulässig.

1. Der Nutzer hat das Recht zur nichtkommerziellen Weitergabe einfacher Nutzungsrechte an den Fotoaufnahmen, auch für den Druck geeigneter Digitalisate/ Fotoaufnahmen an Dritte zu nichtkommerziellen Zwecken, insbesondere für Wissenschaft und Forschung.
2. Der Nutzer hat ausdrücklich nicht das Recht zur kommerziellen Weitergabe von Nutzungsrechten an den Fotoaufnahmen an Dritte.

*Optional:* *Die kommerzielle Weitergabe von Nutzungsrechten an den Fotoaufnahmen, auch für den Druck geeigneter Digitalisate/ Fotoaufnahmen an Dritte bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde.*

*Bei kommerzieller Weitergabe von Nutzungsrechten an den Fotoaufnahmen an Dritte ist die Kirchengemeinde mit 15% des Verkaufspreises an den Einnahmen zu beteiligen.*

1. Bei der Reproduktion der Aufnahmen sind stets der Name des Baudenkmals bzw. der Standort des reproduzierten Kunstwerks und die Kirchengemeinde anzugeben.
2. Der Nutzer übereignet der Kirchengemeinde die Fotoaufnahmen in digitaler Form zur Dokumentation unentgeltlich. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die Fotoaufnahmen nichtgewerblich inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen und an Dritte mit einfachen Nutzungsrechten für von der Kirchengemeinde initiierte Publikationen weiterzureichen. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich bei jedweder Nutzung der Fotoaufnahmen zu folgendem Urheberrechtsvermerk:

 © Bildarchiv Foto Marburg/ Name des Fotografen

**§ 5**

 **Verbotene Nutzungen**

1. Dem Nutzer ist es untersagt, die Fotoaufnahmen in einer Weise zu verwenden, die sich gegen die Kirche und den christlichen Glauben oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung wendet oder geeignet ist, gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz zu verstoßen.
2. Eine Verwendung der Aufnahmen, die mit einer politischen Aussage verbunden ist, ist grundsätzlich nicht zulässig. Abweichend davon kann eine derartige Verwendung von der Kirchengemeinde gestattet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

**§ 6**

 **Haftung**

1. Der Nutzer stellt die Kirchengemeinde von der Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Anfertigung der Fotoaufnahmen entstehen, frei. Der Nutzer und vom Nutzer beauftragte Personen bewegen sich im Objekt ausschließlich auf eigene Gefahr und Haftung.
2. Für Schäden, die durch die Fotoaufnahmen an Objekten oder Gebäuden entstehen, haftet der Nutzer, es sei denn, der Nutzer kann nachweisen, dass ihn bzw. durch ihn beauftragte Personen kein Verschulden trifft.
3. Im Schadensfall ist von der Kirchengemeinde unter Einbeziehung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland, Referat F3 (Bau), Bereich Kunstgut bzw. der Kirchenbaureferentin/ des Kirchenbaureferenten im zuständigen Kreiskirchenamt ein unabhängiger Restaurator bzw. Bausachverständiger hinzuzuziehen. Etwaige Kosten dafür trägt der Verursacher des Schadens.

**§ 7**

 **Bei Zuwiderhandlung**

1. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen Ver- oder Gebote aus diesem Vertrag kann die Kirchengemeinde vom Nutzer verlangen, die Fotoaufnahmen aus einem oder sämtlichen Online-Portalen zu entfernen.
2. Sollte der Nutzer dem von der Kirchengemeinde verlangten Entfernen der Fotoaufnahmen aus einem oder sämtlichen Online-Portalen nicht nachkommen, kann die Kirchengemeinde vom Nutzer eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000,00 € fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgelegt. Der Nutzer kann die Höhe der festgelegten Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen lassen.
3. Mögliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

**§ 8**

 **Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sind unwirksam.

1. Gerichtsstand ist der der Kirchengemeinde.

Dieser Vertrag wird dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland, Referat F3 (Bau), Bereich Kunstgut durch die Kirchengemeinde zur Kenntnis gegeben (per Post oder E-Mail).

……………………, den ……………………. ……………………, den …………………….

Für die Kirchengemeinde: Für den Nutzer:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(Vorsitzender oder Stellvertreter des*

*Gemeindekirchenrates)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(Kirchenältester)*

-Siegel-

**Anlage: Objektliste**